



20/SN-149/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

DVR.: 0487864

Zl. 224/88, 254/88, 255/88
 Zl. 261/88, 267/88

An das
 Präsidium des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Politischen

Befriff GESETZENTWURF

Zl. 602 GZ 6984-6-I/1/88

Datum: 30. SEP. 1988

Verteilt: 30. 9. 1988 Rosner

Betrifft: Gesetzeshilfsdienst

Der Österreichische Rechtsanwältskammertag erlaubt sich, in der Anlage
 je 25 Ausfertigungen der dem

- a) Bundesministerium für Justiz
 zu GZ 6984/6-I 1/88
- b) Bundeskanzleramt
 zu GZ 602.322/12-V/1/88
- c) Bundesministerium für Inneres
 zu Zl. 5.102/34-IV/6/88
- d) Bundesministerium für Finanzen
 zu GZ 00 0100/39-V/1/88/10
- e) Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 zu GZ 23 0102/1-II/3/88

erstatteten Stellungnahme zur gefälligen Kenntnisnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung!

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

i.A.

Hofrat Dr. SOUKUP
 Generalsekretär



Wien, am 28. September 1988



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Z1. 267/88

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien

zu: GZ 23 0102/1-II/3/88

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlasten-
ausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zuschrift vom 25. Juli 1988 und erstattet zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, folgende

Stellungnahme:

Die geplanten Änderungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, insoferne sie

- a) das Auslaufen des Familienbeihilfenanspruches für volljährige Kinder bis zum 21. Lebensjahr, die beim Arbeitsamt als arbeitssuchend vorgemerkt sind, verhindern,
- b) die Anhebung der Freigrenze für monatliche eigene Einkünfte der bezugsberechtigten Kinder betreffen und
- c) die Anpassung der Bestimmungen des Gesetzes an das Einkommensteuergesetz 1988 und entsprechende Zitierung desselben beinhalten

erscheinen erforderlich und wird im Zuge des gegenständlichen Begutachtungsverfahrens die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Veränderungen bejaht.

Hingegen darf hervorgehoben werden, daß bereits in der Novelle BGBI. Nr. 604/1987 in ihren Bestimmungen zu § 10, Abs. 3 FLAG die Ausmerzung von Härtefällen der-

- 2 -

gestalt berücksichtigte, daß die sodann geschaffene Möglichkeit der Gewährung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder rückwirkend möglich gemacht wurde.

Daher wäre bereits mit dieser Novelle zum FLAG im Zuge der Rechtsvereinlichkeit geboten gewesen, die Antragsfrist für Ausgleichszahlungen, (die den Charakter der Familienbeihilfe besitzen), zu verlängern. War noch die Fristverlängerung für die Gewährung von Familienbeihilfen für erheblich behinderte Kinder verständlich, weil die Härtefälle, die ausgeschaltet werden sollten, damit begründet waren, daß widersprüchliche ärztliche Befunde etc. etc. vorliegen hätten können, so sind Härtefälle für Ausgleichszahlungsempfänger kaum zu erwarten. Die zur Antragstellung gewährte Frist beginnt mit der Einstellung der ausländischen Beihilfe und endet nicht sechs Monate nach dem Anlaßfall, sondern ist bis 30. Juni des auf das Erlöschen folgenden Kalenderjahres befristet. Wenn auch die für Ausgleichszahlungen aufzuwendenden Mittel nicht hoch sein dürften, so hat für die Budgetierung die Fristverlängerung Bedeutung.

Es wird daher vermeint, daß die diesbezügliche gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist und der bisherige Wortlaut des § 4, Abs. 4 FLAG bestehen bleiben könnte.

Dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag wurde mit Schreiben vom 11. Jänner 1988 zur GZ 28 0102/1-II/88 der Entwurf einer Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes übermittelt. Zu diesem Entwurf wurde mit Schreiben vom 22. Februar 1988 Stellung bezogen. Die geplante Novellierung, die sich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines schon von anderen Schülern verwendeten Schulbuches mit der gleichzeitigen Ausfolgung eines Gutscheines befaßte, wurde vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag begutachtet und zumindest insoweit gutgeheißen, als dadurch die Basis geboten werden dürfte, allmählich die Gratisbuchaktion weitgehend zu drosseln, dies um Sparmaßnahmen zu setzen und den Wert vorhandener Schulbücher zu erkennen. Bedauerlicherweise ist diese vorgesehene Veränderung in dem hiermit übermittelten Entwurf nicht eingearbeitet. Es darf auf die Zweckmäßigkeit hingewiesen werden, in einer Novelle beide Entwürfe zu erledigen.

Wien, am 9. September 1988
DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident